Bundesministerium
für Gesundheit

Erläuterung Änderungen IfSG und SGB XI Sept. 2022

Das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ ist in Kraft getreten. Was ist neu und wichtig für die Pflege? Diese Zusammenfassung soll helfen, die wichtigsten Änderungen nachzuvollziehen. Sie sind sowohl im geänderten Infektionsschutzgesetz (IfSG) als auch im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu finden.

Im Zentrum stehen Regelungen, mit denen im Herbst und Winter 2022/2023 den Herausforderungen der Corona-Pandemie begegnet werden kann.
Diese Regelungen sind hauptsächlich in dem neuen § 35 IfSG („Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe, Verordnungsermächtigung“) enthalten.

- **Alle Einrichtungen** haben in **Hygieneplänen** innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt (diese Regelung ist nicht neu, sondern wurde aus dem alten § 36 IfSG überführt).
- **Neu und aktuell wichtig für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen** ist, dass die Einrichtungsleitungen für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 eine oder mehrere Beauftragte benennen müssen, die sich bei der Pandemiebekämpfung um die Koordinierung der Impfungen, der Testungen, der Hygieneanforderungen und der antiviralen Medikation kümmern. D. h. die benannten Personen haben sicherzustellen, dass
    - Hygieneanforderungen eingehalten werden,
    - festgelegte Organisations- und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit dem Impfen (Kontrolle des Impfstatus, Unterstützung von Impfungen in der Einrichtung) und dem Testen (bestehende Vorgaben und Empfehlungen des RKI) beachtet werden und
    - Maßnahmen zur Unterstützung der Versorgung von Bewohnenden von vollstationären Pflegeeinrichtungen mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln in der jeweiligen Einrichtung vorgesehen werden (Pflegeeinrichtungen können antivirale COVID-19-Arzneimittel bevorraten, um eine schnelle Verfügbarkeit zu ermöglichen). Die Beauftragten benachrichtigen behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei Coronapositiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern, damit diese evtl. eine antivirale Therapie einleiten können. Die Entscheidung für eine solche Therapie liegt nach wie vor in ärztlicher Verantwortung.

- § 35 IfSG sieht auch vor, dass die Aufgaben der benannten Personen in pflegefachlich orientierten Grundlagen und Verfahrenshinweisen beschrieben werden, die bis zum 15. Oktober 2022 durch den Qualitätsausschuss Pflege zu erarbeiten sind. Das Bundesministerium für Gesundheit arbeitet schon jetzt eng mit den Verbänden der Leistungserbringer und der Pflegekassen bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zusammen, die in die entsprechenden Vorgaben des Qualitätsausschusses einfließen sollen. Ausdrückliches Ziel ist eine bürokratiearme und praxisnahe Unterstützung der Einrichtungen bei der Umsetzung.
- Die Umsetzung der Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt überwacht dies und kann Sanktionen aussprechen, wenn bei der Aufgabenwahrnehmung die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden (§ 73 IfSG).

Unterstützung und Entlastung

- Zur **Unterstützung** der Aufgaben, die die beauftragten Personen nach § 35 IfSG umsetzen, sind **in einem neuen § 150c SGB XI nach Einrichtungsgröße gestaffelte Sonderleistungen** für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt. Die Sonderleistungen betragen bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen 500 Euro, bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen 750 Euro und bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen 1 000 Euro. Sie sind monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 vorgesehen. Hierfür hat bis zum 31. Oktober 2022 eine Meldung der Pflegeeinrichtung an die Pflegekasse vor Ort zu erfolgen. Zusätzlich erhalten die Pflegeeinrichtungen einen monatlichen **Förderbetrag in Höhe von 250 Euro**, um die Aufgaben nach § 35 IfSG umzusetzen. Auch hierfür hat eine Meldung an die Pflegekasse vor Ort zu erfolgen.
- Zur **Entlastung** der Einrichtungen bei Maßnahmen der **Fort- und Weiterbildung** ist zudem in § 113 SGB XI vorgesehen, dass Schulungen für Beschäftigte ganz oder teilweise **digital** durchgeführt werden können.
- **Entlastet** werden die stationären Einrichtungen auch dadurch, dass nach § 35 Abs. 6 IfSG beim Impfquotenmonitoring **künftig** eine vereinfachte Meldung abgegeben werden kann, wenn keine Änderungen im Vergleich zum Vormonat vorliegen (das Impfquotenmonitoring war bisher in § 20a Abs. 7 IfSG geregelt).
- Die **Möglichkeit zur einvernehmlichen Abweichung von gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben**, damit Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen in Abhängigkeit von der Pandemielage flexible Lösungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung umsetzen können, **bleibt weiterhin gegeben (§ 150 Abs. 1 SGB XI)**. Die Anzeigepflicht der Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen von wesentlichen Beeinträchtigungen bei der pflegerischen Versorgung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 wird bis einschließlich **30. April 2023 verlängert**.

Schutz durch Masken und Testen

- Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen wissen, dass sie sich und die von ihnen betreuten und gepflegten Menschen gut vor einer Corona-Infektion schützen müssen. Der neu formulierte **§ 28b IfSG** sieht hierfür konkrete Maßnahmen vor:

BMG_Pn_Herbstgesetz_Anschreiben_BMG_RZ3.indd 2 19.09.22 15:03

- **FFP2-Masken- und Testnachweispflicht** für den Zutritt zu voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte bei ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit. Beschäftigte müssen sich **mindestens dreimal pro Kalenderwoche** testen lassen.
- **Im ambulanten wie auch im stationären Bereich sind Selbsttests mit Überwachung** wie bisher nach dem neuen **§ 28b IfSG** möglich. **Ambulant Pflegende,** die ihre Tätigkeit unmittelbar von ihrer Wohnung aus antreten, können sich vor Beginn ihrer Tätigkeit auch durch **Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung testen.**
- Die **Testnachweispflicht gilt nicht** für Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern betreut oder gepflegt werden.
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht** sind u. a. vorgesehen, wenn eine Behandlung oder eine Pflegesituation dem Tragen einer Maske entgegensteht.
  Bewohnerinnen und Bewohner müssen sie nur in den Räumen tragen, die nicht zu ihrem dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

Aber auch neue Regelungen mit mittel- und langfristiger Wirkung zum Infektionsschutz sind wichtig.

- Die **Landesregierungen** erhalten nach **§ 35 Absatz 3 IfSG** (ähnlich wie bisher schon für den Krankenhausbereich) eine **Verordnungsermächtigung**, um in vollstationären Einrichtungen die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu regeln. Das betrifft
  1. hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen,
  2. die erforderliche personelle Ausstattung mit hygienebeauftragten Pflege- oder Hygienefachkräften,
  3. Aufgaben und Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der in der Einrichtung erforderlichen hygienebeauftragten Pflege- oder Hygienefachkräfte (hierfür ist die Weiterqualifizierung von Bestandspersonal ausreichend),
  4. die erforderliche Qualifikation und Schulung des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention,
  5. die Information des Personals über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten erforderlich sind.

- Mit § 23 Absatz 1 IfSG ist die **„Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe“** neu ausgerichtet worden. Pflege soll in der Kommission ein stärkeres Gewicht bekommen, denn hier werden die Empfehlungen für Infektionsprävention u. a. in Pflegeeinrichtungen erarbeitet und fortentwickelt. Die Aufgaben der bisherigen „Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ (KRINKO) werden dadurch erweitert.

BMG_Pn_Herbstgesetz_Anschreiben_BMG_RZ3.indd 3 19.09.22 15:03